

SATZUNG

der Gemeinde Hausen zur Übertragung von zusätzlichen Befugnissen auf die Feldgeschworenen

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06. Aug. 1981 (GVBl S. 318) i.V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hausen folgende

SATZUNG:

§ 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs.1 und 2 AbmG hinaus ist in der Gemeinde 97647 Hausen den Feldgeschworenen bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen zusätzlich vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 29. Mai 1983 in Kraft.

Fladungen, den 15.11.2000

GEMEINDE HAUSEN



Link

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 17.05.1983; Gz: Nr.II/1-028/652-1983 genehmigt.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 18.11.2000.